

**Verordnung
des Landratsamtes Enzkreis
zum Schutz von Naturdenkmälern in der Gemeinde Kämpfelbach
vom 05.08.2011**

Aufgrund der §§ 31 und 73 Abs. 4 des Naturschutzgesetzes – NatSchG - vom 13.12.2005 (GBl. S. 745) wird verordnet:

**§ 1
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einzelbildungen der Natur (Naturgebilde) auf dem Gebiet der Gemeinde Kämpfelbach – Gemarkung Ersingen – werden zu Naturdenkmälern erklärt.
- (2) Schutzgegenstand und Schutzzweck ergeben sich aus der Anlage, die mit folgendem Vermerk versehen ist: „Anlage nach § 1 Abs. 2 der Verordnung des Landratsamtes Enzkreis zum Schutz von Naturdenkmälern auf dem Gebiet der Gemeinde Kämpfelbach vom 05.08.2011“.
- (3) Lage und Grenzen der Naturdenkmäler sind in einer Übersichtskarte mit dem Maßstab 1: 10.000 (lfd. Nr. 1 der Anlage nach Absatz 2), sowie einzeln in Übersichtskarten mit dem Maßstab 1:1.500 (lfd. Nrn. 1 – 5 der Anlage nach Absatz 2) eingetragen. Die Karten sind in der Legende mit dem Vermerk: „Gefertigt: Landratsamt Enzkreis, Amt 22, 01.08.2011“ versehen.
- (4) Die Anlage (Abs. 2) sowie die Karten (Abs. 3) sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Anlage und Karten wird beim Landratsamt Enzkreis, Amt für Baurecht und Naturschutz, Östliche Karl-Friedrich-Strasse 58 in Pforzheim und beim Bürgermeisteramt Kämpfelbach, Kelterstrasse 1 in Kämpfelbach zur kostenlosen Einsicht durch Jedermann während der Sprechzeiten hinterlegt.

**§ 2
Verbote**

Es ist verboten, die Naturdenkmäler zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder Beeinträchtigung der Naturdenkmäler, des Erscheinungsbildes oder ihrer geschützten Umgebung führen oder führen könnten.

§ 3 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 79 NatSchG eine Befreiung von der unteren Naturschutzbehörde erteilt werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Ziffer 4 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Landratsamt Enzkreis
- untere Naturschutzbehörde -

Pforzheim, den 05.08.2011



Karl Röckinger
Landrat

Verkündungshinweis:

Nach § 76 NatSchG ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, beim Landratsamt Enzkreis geltend gemacht wird.

Anlage
nach § 1 Abs. 2 der
Verordnung des Landratsamtes Enzkreis
zum Schutz von Naturdenkmälern in
der Gemeinde Kämpfelbach vom 05.08.2011

Lfd. Nr.	Gemeinde	Flurstück-Nr.	Schutzgegenstand / Bezeichnung	Schutzzweck
1	Kämpfelbach	6556	Wiesenspeierling	Erhalt einer selten vorkommenden Art
2	Kämpfelbach	5720	Wiesenspeierling	Dto.
3	Kämpfelbach	2848	Wiesenspeierling	Dto.
4	Kämpfelbach	2217	Wiesenspeierling	Dto.
5	Kämpfelbach	6506	Wiesenspeierling	Dto.

Diese Anlage ist Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Enzkreis zum Schutz von Naturdenkmälern in der Gemeinde Kämpfelbach vom 05.08.2011.

Landratsamt Enzkreis
- Naturschutzbehörde –

Pforzheim, den 05.08.2011



Karl Röckinger, Landrat